

Nr. 5391

Verordnung über die Offenlegung von Drittmitteln der Universität Luzern

vom 12. Dezember 2017 (Stand 1. Januar 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 29 Absatz 4 des Gesetzes über die universitäre Hochschulbildung vom 17. Januar 2000¹,

beschliesst:

§ 1 *Zweck*

¹ Die Verordnung regelt Gegenstand, Umfang und Verfahren der Offenlegung von finanziellen Leistungen Dritter an die Universität Luzern.

§ 2 *Offenlegungspflicht*

¹ Im Geschäftsbericht offenzulegen sind finanzielle Leistungen von Dritten, wenn

- a. diese den Betrag von 500 000 Franken übersteigen,
- b. die Universität dafür keine unmittelbare gleichwertige Gegenleistung zugunsten des Dritten erbringt und
- c. der Offenlegung keine schützenswerten Interessen entgegenstehen.

² Bei wiederkehrenden finanziellen Leistungen ist vom Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse auszugehen. Ist dieser nicht feststellbar, ist der zehnfache Jahresbetrag massgebend.

³ Nicht offenzulegen sind finanzielle Leistungen der öffentlichen Hand für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere solche des Schweizerischen Nationalfonds und der Innosuisse.

¹ SRL Nr. [539](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 3 *Angaben*

¹ Die Universität hat im Geschäftsbericht folgende Angaben zu den Drittmitteln offenzulegen:

- a. Name des Dritten,
- b. Höhe der finanziellen Leistung,
- c. Art der Gegenleistung der Universitätsorgane und der Universitätsangehörigen,
- d. Dauer der Verbindlichkeiten.

§ 4 *Einschränkung der Offenlegung*

¹ Stehen der Offenlegung einer Angabe überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen, kann die Veröffentlichung aufgeschoben oder ganz oder teilweise darauf verzichtet werden.

² Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere:

- a. der Schutz von Geschäfts-, Fabrikations- und Berufsgeheimnissen,
- b. der begründete Wunsch, ohne namentlich genannt zu werden eine Zuwendung zu leisten.

§ 5 *Verfahren und Rechtsschutz*

¹ Die Universität informiert den Dritten vor Annahme der Drittmittel darüber, welche Angaben offenzulegen sind, und weist ihn auf die Möglichkeit hin, schützenswerte Interessen geltend zu machen.

² Der Universitätsrat entscheidet über die Einschränkung der Offenlegung aus schützenswerten Interessen. Dabei prüft er die Offenlegung für jede Angabe einzeln.

³ Eine Einschränkung der Offenlegung darf nur so weit erfolgen, als es die schützenswerten Interessen zwingend erfordern.

⁴ Fallen schützenswerte Interessen nach der Annahme der Drittmittel weg, sind die unveröffentlichten Angaben im nächstmöglichen Geschäftsbericht offenzulegen.

⁵ Das Beschwerdeverfahren gegen den Entscheid des Universitätsrates richtet sich nach § 34 des Gesetzes über die universitäre Hochschulbildung².

² SRL Nr. [539](#)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	12.12.2017	01.01.2018	Erstfassung	G 2017-114

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
12.12.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	G 2017-114